

Richtlinie der Marktgemeinde Pucking hinsichtlich Versickerung bei

a) Straßenneubauten

Richtlinie der Marktgemeinde Pucking hinsichtlich Versickerung von Oberflächenwässern bei der Straßenerrichtung von neuen Gemeindestraßen

Als oberstes Gebot bei **Straßenneubauten** ist bei der Planung und Ausführung der Gemeindestraßen verpflichtend auf eine ausreichende Versickerung von Oberflächenwässern im Bankett (öffentliches Gut zwischen Fahrbahn und Grundgrenze) durch Schotterung desselben bzw. Errichtung von eigenen Sickerkörpern, Sorge zu tragen.

Nur bei straßenverkehrstechnischer bzw. baulicher Notwendigkeit sind davon Ausnahmen möglich.

Bei straßenverkehrsbaulicher bzw. versickerungstechnischer Notwendigkeit können darüber hinaus auch noch weitere Maßnahmen notwendig sein. (z. B. Retenisonsbecken, etc.)

b) Straßengeneralsanierungen

Richtlinie der Marktgemeinde Pucking hinsichtlich Versickerung von Oberflächenwässern bei Straßen(general)sanierungen von bestehenden Gemeindestraßen

Als oberstes Gebot bei **Straßen(general)sanierungen** ist auch generell ebenso bei der Planung und Ausführung der Gemeindestraßen verpflichtend auf eine ausreichende Versickerung von Oberflächenwässern im Bankett (öffentliches Gut zwischen Fahrbahn und Grundgrenze) durch Schotterung desselben bzw. Errichtung von eigenen Sickerkörpern, Sorge zu tragen.

Generell werden wie bisher Garagenzufahrtstrompeten im Ausmaß von 6 m Breite bzw. Eingangsbereichstrompeten im Ausmaß von 1 m Breite (Bereiche zwischen Asphaltkante und Grundgrenze) auf Kosten der Gemeinde asphaltiert.

Jene Flächen, die bisher schon geschottert waren, müssen auch bei einer Sanierung wieder geschottert werden.

Flächen, die bisher bis zum Zaun asphaltiert waren, können auf Antrag der angrenzenden Grundeigentümer, gegen einen entsprechenden Kostenersatz wieder asphaltiert werden.

Nur bei straßenverkehrstechnischer bzw. baulicher Notwendigkeit sind davon Ausnahmen möglich.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 26.03.2019